

**Satzung
der Ortsgemeinde Enkirch
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für den Brunnenplatz vom 31.03.2023**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, 7, 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Enkirch in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Brunnenplatz und die dazugehörigen Einrichtungen stehen im Eigentum der Ortsgemeinde Enkirch und gelten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die vorgenannte Anlage und deren Einrichtungen können außer von der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen auch von privaten Personen und politischen Parteien und Gruppierungen genutzt werden.
- (3) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung werden durch die Ortsgemeinde Gebühren erhoben. Dies wird in dieser Satzung geregelt.

**§ 2
Art und Umfang**

- (1) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringender Eigenbedarf, kann die Gestattung der Benutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister, im Zweifel der Ortsgemeinderat.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Benutzung erkennen die Nutzenden die Bedingungen dieser Satzung über die Benutzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde oder deren beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 3
Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzenden nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Nutzenden haben den Brunnenplatz und deren Einrichtungen mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.
- (3) Die Nutzenden haben den Brunnenplatz und deren Einrichtungen frei von Verunreinigungen zu verlassen. Die Entsorgung der Abfälle obliegt den Nutzenden.

- (4) Von den Nutzenden ist der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister eine verantwortliche Person zu benennen.
- (5) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren beauftragten Personen zu melden.

Die Nutzenden beachten alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz, zum Landesimmissionsschutzgesetz sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnungen und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung. Außerdem sind die Nutzenden für alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (Gaststättenerlaubnis, GEMA usw.) in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

- (6) Für den Fall, dass eine Brandsicherheitswache oder ein Sanitätsdienst erforderlich ist, ist deren Anweisung folge zu leisten. Die Bereitstellung hat in eigener Verantwortlichkeit und Kostenträgerschaft des Nutzenden zu erfolgen.

§ 4

Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

- (1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist, den Anordnungen der Ortsgemeinde nicht Folge geleistet worden ist oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.
- (2) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Die Nutzenden stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der beauftragten Personen, der besuchenden Personen seiner Veranstaltung und dritten Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Anlagen stehen.
- (3) Die Nutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren beauftragten Personen. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Nutzenden des Brunnenplatzes und deren Einrichtungen, bei Vereinen die Mitglieder des Vorstandes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldende.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung erfolgt.

§ 7
Zahlung der Gebühren

- (1) Der Gebührenbescheid wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach erstellt und dem Gebührenpflichtigen übersendet.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach innerhalb von zwei Wochen, außer es wird ein gesondertes Fälligkeitsdatum durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister festgelegt, zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Enkirch, den 31.03.2023

(Roland Bender)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Enkirch über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Brunnenplatz vom 31.03.2023

- (1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen pro Veranstaltungstag 70,00 €. Die Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (2) Vereine
Die Nutzung durch ortsansässige Vereine, sowie einer Ortsgruppe eines überkommunalen Vereins, ist bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, Proben, Sitzungen und Versammlungen gebührenfrei. Die Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (3) Schulen/Kindertagesstätten
Für nicht kommerzielle Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Behördenveranstaltungen
Behördenveranstaltungen (formale Termine, offizielle Behörden- und Sitzungstermine, auch überörtlicher Art usw.) sind in der Regel gebührenfrei.
- (5) Politische Veranstaltungen
Politische Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinen auf Ortsgemeinde- und Verbandsgemeindeebene sind gebührenfrei. Eine Endreinigung durch die Nutzenden ist durchzuführen
- (6) Einzelfallentscheidung
Über weitere Nutzungen entscheidet die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten. Gegebenenfalls werden Einzelvereinbarungen geschlossen.